

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/8/29 2003/02/0027

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.08.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0158 E 14. Mai 2001 RS 3

Stammrechtssatz

Die bloße Möglichkeit zur - auch schriftlichen - Stellungnahme zu den Ergebnissen des Verwaltungsverfahrens reicht für die Wahrung des Parteiengehörs jedenfalls aus (vgl. dazu die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, wiedergegebene Rechtsprechung zu § 45 AVG, E 297 ff).

Schlagworte

Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003020027.X05

Im RIS seit

22.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at